

Hygienekonzept des VfL Gemmrigheim 1907 e.V. für den Trainingsbetrieb in den Sportanlagen in 74376 Gemmrigheim - Hallenbetrieb -

Allgemeine Vorgaben

1. Der VfL Gemmrigheim hält die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO ein, hat dazu das vorliegende Hygienekonzept erstellt und führt eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durch.
Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO.
Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der VfL kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.
2. Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
3. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzer/innen eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Trainings- und Übungsbetrieb

1. Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie § 9 CoronaVO
2. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
3. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
4. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
5. Begleitpersonen, z.B. Eltern, die ihre Kinder bringen/abholen, dürfen die Halle nicht betreten.
6. Der jeweilige Übungsleiter überwacht die Einhaltung aller Vorgaben.

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

1. Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben der § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.
2. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.
3. Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportler/innen sowie Zuschauer/innen bis einschl. 31.10.20.
4. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer/innen, Betreuer/innen, Schieds- und Kampfrichter/innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauer/innen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, sofern nicht § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.
5. Sportwettkämpfe und –wettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Strassen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben der Abs. 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung von § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.

Zusammenfassung von Regelungen und Rahmenbedingungen

1. Die Verantwortung für die Trainingsdurchführung liegt bei der Vereinsführung. Diese hat dem Träger der Sportanlage (Gemeindeverwaltung) auf Anfrage eine Liste der berechtigten Übungsleiter/innen vorzulegen.
2. Der VfL Gemmrigheim 1907 e.V. hat alle Übungsleiter/innen mit dem vorliegenden Konzept über die Rahmenbedingungen für einen vorschriftsmäßigen Trainingsbetrieb informiert. Die im Konzept festgelegten Bestimmungen wurden von den jeweiligen Übungsleiter/innen mit ihrer Unterschrift anerkannt. Diese Unterlagen werden von der Vereinsführung aufbewahrt und bei Bedarf vorgelegt.
3. Bei jeder Trainingseinheit werden alle anwesenden Personen dokumentiert. Für jede Einheit wird eine entsprechende Anwesenheitsliste geführt. Diese Listen werden von der Vereinsführung aufbewahrt und bei Bedarf vorgelegt.
4. Sämtliche Trainingseinheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Eltern oder andere Angehörige haben keinen Zutritt zur Trainingsstätte.
5. Alle Sportler/innen halten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein.
6. Für die zugänglichen Toiletten werden vom Träger (Gemeindeverwaltung) ausreichend Seife sowie Einweg-Papierhandtücher zur Verfügung gestellt. Vom Verein wird zusätzlich Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Anmerkung: Dieses Konzept wird an die jeweils gültige Verordnung des Landes Baden-Württemberg bzw. der Vorgaben der Gemeinde Gemmrigheim angepasst.

Stand: 01.09.2020

Hans-Michael Raiser
1.Vorsitzender
VfL Gemmrigheim 1907 e.V.